

Datenbescheinigung

für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug zum Zwecke der Vorlage

o bei der Zulassungsbehörde für die Zulassung des Fahrzeugs, sowie ein Gutachten/Zusatzgutachten für die Zulassung nicht erforderlich ist

oder o beim amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen, in denen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ein Gutachten/Zusatzgutachten erforderlich ist.

D.1	Marke	IVECO	
D.2	Typ	IG80EL2BA	
	Variante	IC3D114N	
	Version	2BC10A6AP2	
D.3	Handelsbezeichnung	75E	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	ZCFA675DX02621573	
F.1	Technisch zul. Gesamtmasse in kg	7500	
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zul. Gesamtmasse in kg	7490	
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg	-	
J	Fahrzeugklasse	N2	
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	e3*2007/46*0202*02	
L	Anzahl der Achsen	2	
O	Technisch zul. Anhängelast in kg	O.1 gebremst	3500
		O.2 ungebremst	750
P.1	Hubraum in cm³	4485	
P.2	Nennleistung in kW	137	
P.4	Nenndrehzahl bei min-1 zu P.2	2500	
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	Diesel	
R	Farbe des Fahrzeugs		
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz	3	
S.2	Stehplätze	-	
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h	90	
U.1	Standgeräusch in db(A)	85 87	
U.2	Drehzahl in min-1 zu U.1	2025 1875	
U.3	Fahrgeräusch in db(A)	78	
V.7	CO2 in g/km	-	
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse	595/2009*64/2012A	
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	Iveco (I)	
(2.1)	Code zu 2 (Hersteller-Kurzbezeichnung)	4192	
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer	Typ/Variante/Version	000 00000
		Prüfziffer	-
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	8	
(4)	Art des Aufbaus		
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		
(6)	Datum der EG-Typgenehmigung oder ABE	04.09.2013	
(7.1)	Technisch zulässige max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg	Achse 1	3200
(7.2)		Achse 2	5200
(7.3)		Achse 3	-
(8.1)	Zulässige max. Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg	Achse 1	3200
(8.2)		Achse 2	5200
(8.3)		Achse 3	-
(9)	Anzahl der Antriebsachsen	1	
(10)	Code zu P.3 (Kraftstoffart und Energiequelle)	0002	
(11)	Code zu R (Farbe des Fahrzeugs)		
(12)	Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen im m³	-	
(13)	Stützlast in kg	140	
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	EUROVI; A; M, N	
(14.1)	Code zu V.9 oder (14) (Schadstoff-/Emissionsklasse)	66A0	



Datenbescheinigung

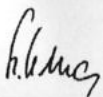
Hersteller Iveco (I)
Fahrzeug-Identifizierungsnr. ZCFA675DX02621573

(15.1)	Bereifung	Achse 1	205/75 R 17.5 124/122 M
(15.2)		Achse 2	205/75 R 17.5 124/122 M
(15.3)		Achse 3	-
(18)	Länge in mm		-
(19)	Breite in mm		-
(20)	Höhe in mm		-
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen		
(22a)			
(23)	Raum für interne Vermerke des Herstellers		
	Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben am 24.02.2014 mit der Nummer EG476593.		
	Angaben zum Abgas für die BRD: V.9: 595/2009*64/2012A (14): EUROVI; A; M, N (14.1): 66A0		

Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten:

- ☐ Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird heute bescheinigt.
- ☐ Die Übereinstimmung mit der unter Feld K und (6) angegebenen EG-Typgenehmigung und dem genehmigten Typ ggf. nebst Variante/Version bzw. Ausführung wird bestätigt.
- ☐ Für die Zulassung ist ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich

Datum 24.02.2014
Firma Iveco Magirus AG
Nikolaus-Otto-Straße 27
89079 Ulm



Unterschrift I.V. Friedrich Lesche



i.V. Gebhard Morath

EC CERTIFICATE OF CONFORMITY FOR INCOMPLETE VEHICLE N° 4268406

IVECO

A socio unico
Dir.e Coord. ex.art.2497 c.c.:Fiat Industrial S.p.A
Sede legale: Via Puglia 35, 10156 Torino, Italia
Capitale sociale Euro 200.000.000 i.v.
C.F.,P.Iva e n.reg.imprese:09709770011-REA 1074767

The undersigned
dott. ing. STEFANO MONACO
Senior Vice President
Customer Satisfaction & Quality
(full name and position)

hereby certifies that the vehicle:

0.1 Make (trade name of manufacturer) IVECO

0.2 Type IG80EL2BA
Variant IC3D114N
Version 2BC10A6AP2

0.2.1 Commercial name 75E
--
--

0.4 Vehicle category N2

0.5 Name and address of manufacturer IVECO S.p.A.
- I - Via Puglia, 35
10156 Torino

0.6 Location and method of attachment of the statutory plates On front compartment, behind radiator grille

Location of the vehicle identification number on external side of front right, on long member

0.7 Name and address of the manufacturer's representative (if any) --
--
--

0.10 Vehicle identification number ZCFA675DX02621573

6.1 Max. permissible width 2600

8 Fifth wheel lead for semi-trailer towing vehicle min --
max --

12.1 Maximum permissible rear overhang 4409

MASSSES (kg)

14. Actual mass of the vehicle 3818.0

14.1 Distribution of this mass amongst the axles 1° 2688.0
2° 1130.0
3° 0.0
4° 0.0

15. Minimum mass of the vehicle when completed 3385

15.1 Distribution of this mass amongst the axles 1° 2135
2° 1250
3° --
4° --

16. Technically permissible maximum masses

16.1 Technically permissible maximum laden mass 7500

16.2 Technically permissible maximum mass on each axle 1° 3200
2° 5200
3° --
4° --

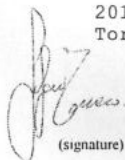
16.3 Technically permissible maximum mass on each axle group 1-2 --
2-3 --
3-4 --

conforms in all respects to the type described in approval
e3*2007/46*0202*02

issued on 04/09/2013

and cannot be permanently registered without further approvals.

Date 2014/02/19
Place Torino


(signature)

GENERAL CONSTRUCTION CHARACTERISTICS

1. Number of axles and wheels 2 axles with 4 wheels

1.1 Number and position of axles with twin wheels 1, second axle

2. Steered axles (number, position) 1, first axle

3. Powered axles (number, position, interconnection) n° 1 axle: 2nd axle, mechanical
--

MAIN DIMENSIONS (mm)

4. Wheelbase 4185

4.1 Axle spacing 1-2 --
2-3 --
3-4 --

5.1 Max. permissible length 9866

16.4 Technically permissible maximum mass of the combination 11000

17. Intended registration/in service maximum permissible masses in national/international traffic

17.1 Intended registration/in service maximum permissible laden mass --

17.2 Intended registration/in service maximum permissible laden mass on each axle 1° --
2° --
3° --
4° --

17.3 Intended registration/in service maximum permissible laden mass on each axle group 1-2 --
2-3 --
3-4 --

17.4 Intended registration/in service maximum permissible mass of the combination --

18. Technically permissible maximum towable mass in case of

18.1 Drawbar trailer 3500

18.2 Semi-trailer --

18.3 Centre-axle trailer 3500

18.4 Unbraked trailer 750

19. Technically permissible maximum static mass at the coupling point 140

www.PS-Team.de



054CC0038171

20.	Manufacturer of the engine	FPT Industrial S.p.A.
21.	Engine code as marked on the engine	F4AFE411B+C
22.	Working principle	compression ignition 4 stroke
23.	Pure electric	No
23.1.	Hybrid (electric) vehicle	No
24.	Number and arrangement of cylinders	4 vertical in line --
25.	Engine capacity (cm3)	4485
26.	Fuel	Diesel
26.1.	Mono fuel/Bi fuel/ Flex fuel	Mono fuel
27.	Maximum net power (kW at min-1) or maximum continuous rated power (electric motor) (kW)	137 kW a 2500 giri/min --
28.	Gearbox (type)	Manual

29.	Maximum speed (km/h)	90
-----	----------------------	----

31.	Position of lift axle(s)	--	--
32.	Position of loadable axle(s)	--	--
33.	Drive axle(s) fitted with air suspension or equivalent	Yes	

35	Tyre/wheel combination	1°	205/75R17,5	- 124M
			17,5 x 6,00	
		2°	205/75R17,5	- 122M
			17,5 x 6,00	
		3°	--	
			--	
		4°	--	
			--	

36	Trailer brake connections	--
37	Pressure in feed line for trailer braking system (bar)	--

44.	Approval number or approval mark of coupling device (if fitted)	--	--
45.	Type or classes of coupling devices which can be fitted	S or C50-X or C50-3 or A 50X	
45.1.	Characteristics values	D	--
		V	--
		S	--
		U	--

46	Sound level:	
	Stationary - dB(A)	87
	at engine speed (min-1)	1875
	Drive-by - dB(A)	78

Euro VI - Character A

48. Exhaust emissions
Number of the base regulatory act and latest amending
regulatory act applicable
CE595/09*CE64/2012A

1.1. Test procedure:	WHSC
CO	0,053
HC	--
NOx	0,183
HC + NOx	--
Particulates	0,0076
Smoke opacity (ELR)	-- (m-1)

1.2. Test procedure: Type I — —

CO	--
THC	--
NMHC	--
NOx	--
THC + NOx	--
Particulates (mass)	--
Particles (number)	--

2. Test procedure: WHTC

CO	0,043
NOx	0,194
NMHC	--
THC	0,007
CH4	--
Particulates	0,0067

48.1. Smoke corrected absorption coefficient	0,555	(m ⁻¹)
--	-------	--------------------

Tires as an alternative
 1^a:9.5R17.5(129/L)-2^a:9.5R17.5(127/L) or
 1^a:225/75R17.5(129/M)-2^a:225/75R17.5(127/M) or
 1^a:215/75R17.5(126/M)-2^a:215/75R17.5(124/M) or

DATE	2014/02/19
	00000 00000
	00000 00000

Vehicle Identification Number ZCFA675DX02621573

GUTACHTEN zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

mit Nr. P035617005959 8B vom 03.04.2014

Fahrzeugbeschreibung (nur gültig in Verbindung mit zugehörigem Erläuterungsbogen)

B	-	2.1	4192	2.2	000000000	L	2	9	1	P.2/P.4	137/2500	T	90
J	10	4	6300	18	7900	19	2550						
E	ZCFA675DX02621573	3	8	20	3450	G	5280						
D.1	IVECO	12	-	13	140	Q	-						
D.2	IG80EL2BA	V.7	-	F.1	7500	F.2	7490						
	-	7.1	3200	7.2	5200	7.3	-						
	-	8.1	3200	8.2	5200	8.3	-						
	-	U.1	87	U.2	1875	U.3	78						
D.3	75E	O.1	3500	O.2	750	S.1	3	S.2	-				
2	IVECO (I)	15.1	205/75R17,5 124/---G										
5	LKW GESCHL.KASTEN	15.2	205/75R17,5 ---/122G										
	M.LADEGERAET	15.3	-										
V.9	595/2009*64/2012A	R	-							11	-		
14	EUROVI;A;M, N	K	-										
P.3	Diesel	6	-										
10	0002	14.1	66A0	P.1	4485								
22	ZU T:M.GESCHWIND.-BEGRENZER*ZU J,4 U.5:M.LADEBORDWAND PALFINGER TYP MBB C1000-S IN VERBIND.M.UFS DREITEILIG, GENEHM.-NR.:E1 00-1007;FZ.ENTSPR.EG-FZ.-KL.:N2 BA03*												

Eingescannt
am: 2014-06-24
Landkreis Göttingen
Zulassungsbehörde

Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung:

Fahrzeug entspricht bis auf Kofferaufbau u.Ladebordwandanbau vollständig der
EG-Betriebserlaubnis-Nr.:e3*2007/46*0202*02 vom 04.09.2013.

Notizen/zusätzliche Angaben:

-
-
-
-

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und Unterschrift und in Verbindung mit Anlage 1
(Aufstellung der Vorschriften, denen das Fahrzeug entspricht).

Bescheinigung der Technischen Prüfstelle:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das
Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

Dipl.-Ingenieur Olaf Naumann

Werdau, den 03.04.2014



Unterschrift des amtlich anerck. Sachverständigen
Dipl.-Ing. Olaf Naumann

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

- Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
- Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
- Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

- Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (G) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (E) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von erheblichen und/oder geringen Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsfährdung (V) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug sonstige Mängel nach Nr. 2.6 SP-Richtlinie festgestellt, so sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilgenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen befugten Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilgenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilgenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, Fachspezialist oder regionale Beauftragte für Einzelgenehmigungen des Technischen Dienstes mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.

Firma
SAXAS / 92470 , IVECO Ulm - Fedex
Greizer Str. 70
08412 Werdau

Fz-Art/-Klasse 10 LKW GESCHL.KASTEN
6300 M.LADEGERAET
Hersteller 4192 IVECO (I)
Typ 000 IG80EL2BA
Var./Vers. 00000 -
Fz-Ident-Nr. ZCFA675DX02621573
amtl. Kennz. FIN 2621573
Zul.Ges.Masse 7490 kg
noch nicht zugelassen
km-Stand 9
Werkstatt-Nr. 92470
Standort Werdau
Prüfort 0000394186
Kunden-Nr. 0000394186

Erläuterungsbogen zum Gutachten nach § 13 EG-FGV - Einzelgenehmigung
mit Nr. P035617005959 8B vom 03.04.2014
Vorgangs-Nr. 356170000000002789
Seite 1 von 1

Hinweise zur Begutachtung:

- Bremswirkung (Betriebsbremse) (Probefahrt) in Ordnung
 - Bremswirkung (Feststellbremse) (Probefahrt) in Ordnung
 - Die Bremswirkung der Betriebsbremsanlage erfüllt die gesetzlichen Vorschriften
 - Die Bremswirkung der Feststellbremsanlage erfüllt die gesetzlichen Vorschriften
- *****

Ergebnis der Begutachtung: positiv abgeschlossen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Begutachtung Ihres Fahrzeugs wurde positiv abgeschlossen.
Das beiliegende Gutachten dient zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zur
Beantragung einer Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug.

Dipl.-Ingenieur Olaf Naumann
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr




Preisinformation

(Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH	1. Einzelgenehmigung EG-FGV bis 7,5 t	99,80 EUR
Handwerkstraße 15	2. Aufst.Rechtsakte gem.§13EG-FGV	26,00 EUR
70565 Stuttgart	Gesamtbetrag	125,80 EUR

Ust-ID-Nr.:
DE 811297 970

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

1. Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
3. Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

1. Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (G) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (E) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von erheblichen und/oder geringen Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (V) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug sonstige Mängel nach Nr. 2.6 SP-Richtlinie festgestellt, so sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2, § 23 StVO).
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen befugten Prüflingen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach §13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, Fachspezialist oder regionale Beauftragte für Einzelgenehmigungen des Technischen Dienstes mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.

Aufstellung der Vorschriften, denen das Fahrzeug entspricht

Anlage 1 zum GUTACHTEN nach §13 EG-FGV
 mit der Nr.: P035617005959 8B vom 03.04.2014
 Fahrzeug-Ident.-Nr.: ZCFA675DX02621573
 Seite 1 von 2

Genehmigungsnummer Basisfahrzeug: e3*2007/46*0202*02

Genehmigungsgegenstand	Rechtsakt/ Vorschrift	Geändert durch/alt- ernative Anforderung	Nachweis ¹⁾
1 Zulässiger Geräuschpegel			G
3a Kraftstoffbehälter			G
3b Unterschutz hinten	70/221/EWG	2006/20/EG	X
4 Anbringung hinteres Kennzeichen	VO (EU) 1003/2010		B
5 Lenkanlagen			G
6 Türverriegelungen und -scharniere			G
7 Schallzeichen			G
8 Einrichtungen für indirekte Sicht			G
9 Bremsanlagen			G
10 Funkentstörung/elektromagnetische Verträglichkeit			G
11 Emissionen von Dieselmotoren	§ 47 StVZO Abs. 2		C
13 Diebstahlsicherung			G
15 Sitzfestigkeit			G
17 Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang			G
18 (Vorgeschriebene) Schilder			G
19 Gurtverankerungen			G
20 Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	ECE-R 48	ÄS 03 Erg 2	B
21 Rückstrahler	76/757/EWG	97/29/EG	X
22 Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	97/30/EG	X
23 Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	1999/15/EG	X
24 Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	97/31/EG	X
25 Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	1999/17/EG	X
26 Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	1999/18/EG	X
27 Abschleppeinrichtung			G
28 Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	1999/14/EG	X
29 Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	97/32/EG	X
31 Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen			G
33 Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten			G
34 Entfroster/Trocknung	§ 35b StVZO		C
35 Scheibenwischer/-wascher	§ 40 StVZO		C
36 Heizanlagen			G



Digit. Ing. Neumann
 and anerk. Sachverständiger

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

1. Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
3. Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

1. Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (G) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (E) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von erheblichen und/oder geringen Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (V) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug sonstige Mängel nach Nr. 2.6 SP-Richtlinie festgestellt, so sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen befugten Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, Fachspezialist oder regionale Beauftragte für Einzelgenehmigungen des Technischen Dienstes mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.

Genehmigungsgegenstand	Rechtsakt/ Vorschrift	Geändert durch/alt- ernative Anforderung	Nachweis ¹⁾
40 Motorleistung			G
41A Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro 6)/ Zugang zu Informationen)			G
42 Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG		B
43 Spritzschutzsysteme	§ 36a StVZO		C
45 Sicherheitsglas			G
46 Reifen	92/23/EWG	2001/43/EG	X
47 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen			G
48 Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	§ 32 StVZO		C
48 Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	§ 34 StVZO		C
48 Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	§ 42 StVZO		C
49 Führerhaus-Außenkanten			G
57 Vorderer Unterfahrschutz			G

Die Genehmigungsgegenstände **2, 30, 41, 50, 56, 62, 63, 65, 66, 67, 69 und 70** gelten als **"N/A"** und sind daher in obiger Aufstellung nicht aufgeführt.

- 1)
- X vollständige Einhaltung des Rechtsaktes mit Genehmigung, Dokument liegt vor oder Genehmigung konnte am Fahrzeug/Bauteil ermittelt werden
 - A Anforderung der Systemgenehmigung geprüft/vollständige Einhaltung des Rechtsaktes (ohne Genehmigung); Prüfprotokoll eines TD/aaS
 - B techn. Vorschriften od. alternative Anforderungen gem. Anh. IV, Anl. 2 Nr. 4 eingehalten, alle Prüfungen durchgeführt (Prüfprotokoll, Herstellerbesch. od. Anbauprüfung (Sichtprüfung, ggf. mit Messung)
 - C Nachweis der wesentlichen Bestimmungen; Bewertung des Systems (für Importfahrzeuge gesonderte Bewertung), Ersatzverfahren oder Prüfprotokoll
 - G Genehmigungsgegenstand ist im Rahmen der o.g. ABE/Typgenehmigung des Basisfahrzeuges nachgewiesen.
 - N/A Dieser Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Vorschriften) oder System, Baugruppe bzw. -teil nicht verbaut.
 - Z Ausnahmegenehmigung erforderlich (Vorschrift nicht erfüllt, aber in Deutschland nationale Ausnahmegenehmigung möglich)/Ausnahmegenehmigung vorhanden
 - nicht erfüllt Anforderungen Rechtsakt nicht erfüllt
 - P/A Diese Verordnung wurde teilweise angewendet. Ihr genauer Geltungsbereich ist in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt.



Dipl.-Ing. Neumann
amt. anerk. Sachverständiger

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

1. Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
3. Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

1. Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (G) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (E) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von erheblichen und/oder geringen Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (V) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug sonstige Mängel nach Nr. 2.6 SP-Richtlinie festgestellt, so sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, Fachspezialist oder regionale Beauftragte für Einzelgenehmigungen des Technischen Dienstes mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.

DE - Fahrzeuggenehmigungsbogen
DE Vehicle-approval certificate

Stamp of approval authority

Landkreis Göttingen
Amt für Ordnung und Verkehr
Zulassungsbehörde
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

Benachrichtigung über
die **Einzelgenehmigung** eines **vollständigen Fahrzeugs**
in Bezug auf die Richtlinie 2007/46/EG

Communication concerning
individual-approval of a complete vehicle
with regard to Directive 2007/46/EC

DE-GÖ-Kreis-2014-0061

Nummer der Genehmigung:
Approval number:

ABSCHNITT I
SECTION I

0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) - *Make (trade name of manufacturer):*
IVECO (I)

0.2 Typ - *Type of vehicle:*
IG80EL2BA

0.2.1 Handelsname(n) (sofern vorhanden) - *Commercial name(s) (if available):*
75E

0.4 Fahrzeugklasse - *Category of vehicle:*
N2

Fahrzeug-Identifizierungsnummer - *Vehicle identification number:*
ZCFA675DX02621573

ABSCHNITT II SECTION II

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des obengenannten Fahrzeugs.

The undersigned hereby certifies the accuracy of the description in the attached information document of the vehicle described above

Das Fahrzeug ~~erfüllt~~/~~erfüllt nicht~~¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV bzw. Anhang XI²⁾ der Richtlinie 2007/46/EG vorgeschriebenen Rechtsakte.

The vehicle ~~meets~~/~~does not meet~~¹⁾ the technical requirements of all the relevant separate directives as prescribed in Annex IV resp. Annex XI²⁾ to Directive 2007/46/EC.

Die Einzelgenehmigung wird **e r t e i l t**.

*Individual-approval is **g r a n t e d**.*

34346 Hann. Münden

Ort:

Place:

Datum:

Date:

2014 -06- 2 4

Unterschrift:
Signature:

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrag



1) Nichtzutreffendes streichen. / *Delete where not applicable.*

2) Siehe Aufstellung der Rechtsakte. / *See list of regulatory acts.*

